

Satzung
zur Auflösung des Gemeindewerks Krickenbach
und zur Aufhebung der dazugehörigen Betriebssatzung
der Ortsgemeinde Krickenbach
vom 17.12.2025

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Krickenbach hat aufgrund der §§ 24 und 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVo) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Auflösung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Gemeindewerk Krickenbach“ wird mit Wirkung zum Ablauf des 30. November 2025 aufgelöst.

§ 2

Aufhebung der Betriebssatzung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung

Die Betriebssatzung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Gemeindewerk Krickenbach“ vom 04.02.2021 wird mit Ablauf des 30. November 2025 aufgehoben.

§ 3

Jahresabschluss, Schluss- und Auflösungsbilanz

- 1) Stichtag für den Jahresabschluss ist der 30. November 2025. Dieser Abschluss ist zugleich die Schluss- und Auflösungsbilanz der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung.
- 2) Die Abwicklung des Jahresabschlusses wird durch die Pfalzwerke durchgeführt. Ein Abschlussprüfer ist bereits bestellt.
- 3) Die Vorschriften über die Vorlage des Jahresabschlusses nach § 27 Abs. 2 und 3 EigAnVO bleiben unberührt.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Ablauf des 30. November 2025 in Kraft.

Krickenbach, 17.12.2025

(Vatter)
Ortsbürgermeister



Satzung
zur Auflösung des Gemeindewerks Krickenbach
und zur Aufhebung der dazugehörigen Betriebssatzung
der Ortsgemeinde Krickenbach
vom 17.12.2025

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl, Kaiserstr. 49, 66849 Landstuhl unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hinweis gemäß § 27a VwVfG

Die o. a. öffentliche bzw. ortsübliche Bekanntmachung ist im Internet auf unserer Homepage unter der Adresse www.landstuhl.de abrufbar.

Landstuhl, den 18.12.2025

(Dr. Peter Degenhardt)
Bürgermeister